

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/11 B

L 4 SO 2/08 (LSG Hamburg)
S 53 SO 312/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Klosterwall 6, 20095 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 24. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt R beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung eines Darlehens zur Anschaffung eines neuen Teppichbodens.
- 2 Der schwerbehinderte Kläger bezieht neben einer Altersrente Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bewohnt seit Oktober 1999 eine Mietwohnung. Im Juli 2006 beantragte er erfolglos ein Darlehen zur Anschaffung und Verlegung eines neuen Teppichbodens (*Bescheid vom 21.12.2006; Widerspruchsbescheid vom 29.8.2007*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Hamburg vom 17.12.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 24.11.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe die Darlehensgewährung zu Recht abgelehnt. Die Wohnung sei unter dem vom Kläger selbst verlegten Teppichboden mit einem Kunststoffbelag ausgestattet, der gemessen an einfachen Wohnungsansprüchen ausreiche, um die Wohnbarkeit zu gewährleisten. Eine Darlehensgewährung für die Deckung eines unabweisbar gebotenen zusätzlichen Bedarfs scheide mangels erforderlicher (§ 42 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - <SGB XII>) Notlage aus, weil der Kläger die Wohnung ohnehin in absehbarer Zeit aus Kostengründen verlassen müsse. Der vorhandene Teppichboden stelle keine Gefahr für die Gesundheit des Klägers dar. Abgesehen davon, sei ein Ersatz des Teppichbodens gegenwärtig nicht erforderlich, weil er nicht durchgelaufen sei, keine Stolperstellen aufweise und gereinigt werden könne.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er rügt insoweit Verfahrensfehler und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe verfahrensfehlerhaft seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Er (der Kläger) benötige den Teppichboden wegen der Sturzgefahr aufgrund seiner Osteoporose; hierzu hätte das LSG weitere Ermittlungen anstellen müssen. Es hätte zur Klärung des Sachverhalts einerseits der medizinischen Begutachtung bedurft, und es hätte Beweis erhoben werden müssen über die Schadhaftheit des Teppichbodens, was von ihm unter Beweis gestellt worden sei. Das LSG habe außerdem sein (des Klägers) rechtliches Gehör verletzt (§ 62 SGG), weil Frau Dr. R vom Gesundheitsamt Hamburg-Mitte mit einer Stellungnahme beauftragt worden sei, ohne zuvor die Fragestellung offenzulegen; demgemäß habe sich Frau Dr. R auch zur eigentlichen Problematik (Rutschgefahr) nicht geäußert. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Rechtsfrage, ob eine notwendige Bedarfsdeckung mit dem Argument vorenthalten werden könne, dass er (der Kläger) ohnehin in absehbarer Zeit den Wohnraum würde verlassen müssen, obwohl sich auch nach über fünfjährigem Bemühen eine solche Möglichkeit nicht abzeichne bzw den wenigen geeigneten Angeboten die Beklagte ihre



Zustimmung verweigert habe, sodass der Erfolg einer Suche nach geeignetem Wohnraum nicht verlässlich prognostiziert werden könne.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Derartige Revisionsgründe hat der Kläger nicht geltend gemacht.
- 6 Soweit der beim LSG anwaltlich vertretene Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht rügt (§ 103 SGG), fehlt es bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines beim LSG gestellten Beweisantrags, den § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich verlangt. Der Kläger hat zwar behauptet einen Beweisantrag gestellt zu haben; dies alleine genügt jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Bezeichnungspflicht des Verfahrensmangels. Vielmehr müssen die Angaben in der Beschwerdebegründung so gestaltet sein, dass der Beweisantrag (samt Beweisthema und Beweismittel) ohne weiteres auffindbar und hinreichend konkret ist (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16e mwN*).
- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (*Art 103 Grundgesetz, § 62 SGG*) rügt, fehlt es an einer schlüssigen Darlegung, dass die Entscheidung des LSG auf der angeblichen Gehörsverletzung beruhen kann. Das LSG hat es ausdrücklich nach einer Beweisaufnahme durch Augenscheinseinnahme aufgrund des Zustands des Teppichbodens nicht für erforderlich gehalten, dass dieser überhaupt erneuert werden müsse. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass bzw wie die von ihm gerügte Nichtbeachtung der Rutschgefahr des



unter dem Teppichboden liegenden Teppichbelags durch das LSG und die Verwertung der bei den Verwaltungsakten der Beklagten befindlichen Akten des Wohnungs- und Gesundheitsamtes - worüber er nicht vorab informiert worden sei - die Entscheidung des LSG beeinflusst haben sollten. Hierzu trägt er lediglich und insoweit unschlüssig vor, dies sei der Fall, weil sich ohne die Verletzung des rechtlichen Gehörs herausgestellt hätte, dass entgegen der vorgesehenen Prognose des LSG eine angenommene Alternativwohnung nicht kurzfristig hätte gefunden werden können.

- 8 Soweit der Kläger in seinem zweiten Schriftsatz zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 9.3.2011 in wenig geordneter Form weitere Kritik an der Entscheidung des LSG und an dem der Entscheidung vorausgehenden Verfahren übt, lassen diese Ausführungen keine weiteren eigenständigen Verfahrensrügen erkennen; vielmehr rügt der Kläger insoweit lediglich die Rechtsanwendung des LSG. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Beschwerde des Klägers genügt auch nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung, soweit die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird. Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt nur vor, wenn das Verfahren eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage verständlich formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 10 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil keine über die konkrete Problematik des vorliegenden Einzelfalls hinausgehende Rechtsfrage formuliert wird. Im Kern rügt der Kläger mit seinem Vortrag, es müsse geklärt werden, ob die notwendige Bedarfsdeckung mit dem Argument vorenthalten werden könne, dass er in absehbarer Zeit den Wohnraum werde verlassen müssen, obwohl dies auch seit über fünf Jahren nicht gelungen sei, nur eine unrichtige Entscheidung des LSG im Einzelfall. Dies ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Im Übrigen gilt auch hier das oben zur Rüge des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör Gesagte: Es ist nicht vorgetragen, wieso sich die vom



Kläger dargelegte Problematik unter Beachtung der Entscheidungsgründe des LSG überhaupt stellt.

- 11 Soweit der Kläger die Beiziehung der Akten des Gesundheitsamtes sowie eines Berichtes des Außendienstmitarbeiters des Sozialdienstes und Zeugenvernehmungen beantragt, ist dies im Rahmen des Verfahrens der Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision nicht entscheidungsrelevant. Damit bedarf es auch keiner erneuten Akteneinsicht, die der Kläger für den Fall beantragt hat, dass die Akten des Gesundheitsamtes vom Senat beigezogen würden.
- 12 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie bereits dargelegt - nicht der Fall.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

